

Stadtverwaltung Sangerhausen  
Eing.: 21. Aug. 2024  
Tgb.-Nr. 90-2



MANSFELD-SÜDHARZ  
DER LANDRAT

Nicht nachsenden! Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.  
Landkreis Mansfeld-Südharz | Postfach 101135 | 06511 Sangerhausen

Stadtverwaltung Sangerhausen  
Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen  
Markt 7a  
06526 Sangerhausen

Posteingang  
Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen  
S-Nr.:  
26. Aug. 2024  
Bearbeiter: 90.2

Amt  
Amt für Kreisplanung/ÖPNV  
Diensträume  
Rudolf-Breitscheid-Straße 20/ 22  
Bearbeiter  
Zimmer  
Durchwahl  
Fax  
E-Mail

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
	05.07.2024		20.8.2024

### Stellungnahme des Landkreises Mansfeld- Südharz

#### zum Vorentwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 26 „Industriepark Mitteldeutschland, 1. BA“ in der Stadt Sangerhausen

Die Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz wurde gemäß § 4 (1) BauGB als Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zum Vorentwurf des o.g. Bauleitplanes aufgefordert.

Dazu lagen die nachfolgend aufgeführten digitalen Unterlagen vor:  
Begründung (30.06.2024)  
Planzeichnung -1: 5000 (30.06.2024).

#### Untere Landesentwicklungsbehörde

Die Aufhebung des Bebauungsplanes ist erforderlich, da sich die für die Entwicklung vorgesehene Fläche u. a. aufgrund von Umweltkonflikten nicht für die Entwicklung einer Industriegroßfläche eignet. Damit ist faktisch ein großer Teil der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 26 als nichtig zu betrachten.

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 LEntwG LSA ist die Stadt Sangerhausen verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen umgehend mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/ Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungs-behörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.

Aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde gibt es keine Hinweise, Forderungen oder Bedenken zur beabsichtigten Aufhebung.

#### Untere Naturschutzbehörde

Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Aufhebung des BP Nr. 26 „Industriepark“ in Sangerhausen.



### **Untere Immissionsschutzbehörde**

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Aufhebung des BP Nr. 26 „Industriepark“ in Sangerhausen.

### **Untere Wasserbehörde**

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Aufhebung des BP Nr. 26 „Industriepark“ in Sangerhausen.

### **Untere Abfallbehörde**

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Industriepark Mitteldeutschland- 1. BA“ in Sangerhausen.

### **Untere Bodenschutzbehörde**

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Aufhebung des BP Nr. 26 „Industriepark“ in Sangerhausen.

### **SG Brandschutz**

Nach Einsichtnahme der dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz vorliegenden Antragsunterlagen zu o.g. Vorhaben bestehen keine weiteren Hinweise oder Forderungen.

### **Straßenverkehrsamt**

Seitens des Straßenverkehrsamtes bestehen keine Einwände zum Vorhaben. Die Änderungsbereiche liegen an der L 221 bzw. L 151.

Aus Sicht der **Unteren Denkmalschutzbehörde**, der **Standortentwicklungsgesellschaft**, des **SG Katastrophenschutz**, des **Gesundheitsamtes**, des **Straßenverkehrsamtes**, des **Bauordnungsamtes**, des **Amtes für Gebäudemanagement, Bau und Liegenschaften** und des Bereiches **Kreisstraßen** gibt es zu den o. g. Vorentwurf keine Einwände.

Aus Sicht des Bereiches **Bauleitplanung** werden zum vorliegenden Vorentwurf folgende Hinweise gegeben.

1. Der rechtskräftige FNP wird im Parallelverfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Industriepark Mitteldeutschland“ geändert.
2. Die Stadt Sangerhausen befindet sich im räumlichen und wirtschaftlichen Verflechtungsbereich des Oberzentrums Nordhausen. Daher ist die Planung mit der Stadt Nordhausen abzustimmen. Gemäß § 2 (2) BauGB sind die benachbarten Städte und Gemeinden im Bauleitplanverfahren zu beteiligen.
3. Mit der abgegebenen Selbstverpflichtungserklärung bestätigt die Stadt Sangerhausen ab dem 06. Dezember 2012 nur noch verbindliche Bauleitpläne in Kraft zu setzen, die dem X- Planungsformat entsprechen.  
Ich bitte um Vorlage der Planungsunterlagen nach Standard X-PlanGML 3.0 gemäß der Musterausschreibung vom 06. November 2012.

Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungen der Sachgebiete/ Sachbereiche. Da keine Vorabwägung vorgenommen wird, sind unterschiedliche Aussagen möglich.



Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtlich noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Im Auftrag

